

## **Verleihung von Graden in postgradualen Studiengängen**

**(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2001)**

1. Die Verleihung eines Hochschulgrades\* an erfolgreiche Absolventen postgradualer Studiengänge im Sinne von § 12 Satz 2 HRG kommt nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen und Standards erfüllt sind:
  - 1.1 Abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium als Zugangsvoraussetzung sowie ggf. weitere Zugangsvoraussetzungen je nach Zielsetzung des postgradualen Studiengangs z. B. Abschluss an einer bestimmten Hochschulart, Nachweis der Eignung, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung oder Praktikum.
  - 1.2 Gezielte Ausrichtung auf das im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erreichte Qualifikationsniveau und entsprechende Zugangsvoraussetzungen.
  - 1.3 Regelstudienzeit (einschließlich praktischer Studienanteile und Prüfungszeiten) für Studiengänge, die im Vollzeitstudium zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen: mindestens zwei höchstens vier Semester.
  - 1.4 Strukturierung des Studiengangs durch Prüfungsordnung.
  - 1.5 Obligatorische wissenschaftliche Abschlussarbeit und eine weitere Prüfung.
  - 1.6 Vermittlung einer selbstständigen Qualifikation, die die im grundständigen Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzt, jedoch deutlich darüber hinaus geht.
2. Für die Ausgestaltung postgradualer Studiengänge gilt ferner:
  - 2.1 Bei anwendungs- und berufsfeldorientierten Studiengängen sollen berufspraktische Studienanteile vorgesehen werden. Berufserfahrung oder einschlägige Praktika sollen angerechnet werden.

---

\* Der Grad soll führbar sein; Bezeichnungen wie „Diplom in ...“ oder „Magister für ...“ sind zu vermeiden. Von Fachhochschulen in postgradualen Studiengängen verliehene Diplomgrade werden mit dem Zusatz

- 2.2. Wird gem. § 12 HRG ein Mastergrad verliehen, gilt hinsichtlich der Bezeichnung des Abschlusses der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.03.1999 (Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen).
3. Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der KMK vom 06.12.1996 „Verleihung von Graden bei Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen“, der hiermit aufgehoben wird.

## Erläuterungen

### 1. Postgraduale Studien und Weiterbildung

§ 12 HRG enthält eine Legaldefinition von **postgradualen Studien**. Unter diesem Begriff werden Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien zusammengefasst. Konstitutiv für postgraduale Studien ist immer, dass sie für Absolventen eines Hochschulabschlusses eingerichtet werden.

Postgraduale Studien knüpfen daher gezielt an ein mit dem ersten Hochschulabschluss erreichtes Qualifikationsniveau an. Sie unterscheiden sich somit von Zweitstudien, in denen Studierende mit abgeschlossenem Hochschulstudium ggf. unter Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen einen zweiten grundständigen Studiengang absolvieren (z. B. Diplomstudiengang BWL nach abgeschlossenem Studium im Diplomstudiengang Maschinenbau).

Postgraduale Studien können zu einem Hochschulgrad führen, wenn sie als **postgraduale Studiengänge** ausgestaltet sind. Dies setzt eine Prüfungsordnung sowie die Festlegung einer Regelstudienzeit voraus (§ 10 HRG). Für postgraduale Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, bestimmt § 12 Satz 2 HRG, dass sie höchstens zwei Jahre dauern sollen; soweit sie zu einem Mastergrad führen, haben sie eine Regelstudienzeit von mindestens einem und höchstens zwei Jahren (§ 19 Abs. 3 HRG).

**Weiterbildung** ist im HRG als Aufgabe der Hochschulen genannt (§ 2 Abs. 1 HRG), sonst aber rahmenrechtlich nicht geregelt. Wissenschaftliche Weiterbildung knüpft i.d.R. an berufliche Erfahrungen an, setzt aber nicht notwendigerweise einen Hochschulabschluss voraus. Hochschulgrade können in weiterbildenden Studien vergeben werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung von Hochschulgraden erfüllt sind.

### 2. Zugang von Bachelor-Absolventen zu postgradualen Studien

Der Bachelor-Abschluss ist ein Hochschulabschluss i. S. von § 12 HRG und eröffnet somit grundsätzlich den Zugang zu postgradualen Studien. Bachelor-Absolventen können unter den Voraussetzungen des § 12 HRG (vgl. Ziffer 1) in postgradualen Studiengängen Hochschulgrade erwerben.

a) Postgradualer Bachelor-Abschluss

Für die Einrichtung postgradualer Studiengänge, die gezielt Bachelor-Absolventen zu einem weiteren Bachelor-Abschluss führen, wird derzeit keine Notwendigkeit gesehen. Die Möglichkeit des Erwerbs eines weiteren Bachelor-Abschlusses im Zweitstudium bleibt unberührt.

b) Postgraduale Diplom- oder Magisterabschlüsse

Postgraduale Diplom- oder Magisterstudiengänge sind Bachelor-Absolventen zugänglich, soweit die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen dieses vorsehen. Solche postgradualen Diplom- oder Magisterstudiengänge müssen gezielt an dem mit dem Bachelor-Abschluss erreichten Qualifikationsniveau anschließen und unterscheiden sich somit von postgradualen Studiengängen, die auf einem Diplom- oder Magister-Abschluss aufbauen.

c) Master-Abschluss

Masterstudiengänge setzen immer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus. Mindestvoraussetzung ist ein Bachelor-Abschluss. Bei konsekutiven Studiengängen bestimmt § 19 Abs. 4 HRG, dass die Gesamtregelstudienzeit (Bachelor- und Masterstudiengang) fünf Jahre nicht überschreiten darf.

### **3. Kumulierungsverbot**

Gegen das nach bisheriger Beschlusslage geltende Kumulierungsverbot kann angeführt werden, dass der Erwerb eines zweiten gleichlautenden Grades etwa in Bereichen, in denen derselbe Grad für sehr unterschiedliche fachliche Ausrichtungen verliehen wird, (z. B. Diplom-Ingenieur) durchaus sinnvoll sein kann und im Übrigen keine Notwendigkeit für eine Regelung in dieser Frage besteht. Von einem Kumulierungsverbot ist abzusehen.